



**liechtensteiner  
seniorenbund**  
gemeinsam bewegen

# **STATUTEN**

**Ausgabe 2024**



# Liechtensteiner Seniorenbund (LSB)

## Statuten

### Vorbemerkung

Der Liechtensteiner Seniorenbund bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer alle Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle schriftlichen und mündlichen Bezeichnungen innerhalb des Liechtensteiner Seniorenbundes.

## I. ALLGEMEINES

### Artikel 1

#### *Name*

Unter dem Namen „Liechtensteiner Seniorenbund“ (Kurzbezeichnung „LSB“) besteht ein gemeinnütziger Verein gem. Artikel 246 ff PGR.

Der Verein wurde am 11. Juni 1994 in Mauren gegründet und ist im Handelsregister des Amtes für Justiz unter Registernummer FL-0000.119.542-0 eingetragen.

### Artikel 2

#### *Sitz*

Der Verein hat seinen Sitz in Schaan.

### Artikel 3

#### *Zweck*

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrung und Förderung der Interessen von Senioren.

Zur Erfüllung des Zweckes wird der Verein insbesondere

- die Lebensbedingungen der Menschen der älteren Generation in allen ihren Erscheinungsformen darstellen,
- die gesellschaftliche Anerkennung, sowie die rechtliche und wirtschaftliche Besserstellung für die älteren Menschen anstreben,

- sich dafür einsetzen, dass den Menschen der älteren Generation eine Lebensführung ermöglicht wird, die ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Charta der Senioren entspricht,
- die Solidarität zwischen den Generationen und unter älteren Menschen fördern,
- die Information für ältere Menschen zu relevanten Sachverhalten, Entwicklungen und Rahmenbedingungen gewährleisten,
- in Not geratene Senioren beraten,
- Altersdiskriminierung aufzeigen und ihr entgegenwirken,
- ältere Menschen, die weiterhin in ihrer vertrauten Umgebung leben möchten, unterstützen,
- bei Fragen zum altersgerechten Wohnen beraten und unterstützen,
- die geistige und körperliche Fitness fördern,
- Kontakte zu ähnlichen Organisationen im In- und Ausland pflegen.

#### Artikel 4

##### *Gemeinnützigkeit, Neutralität*

Der Verein ist gemeinnützig und gemäss Art. 4, Abs. 2 SteG steuerbefreit. Er bezweckt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

#### Artikel 5

##### *Finanzen*

Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Jahresbeiträge der öffentlichen Hand
- Spenden sowie Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Erträge aus Aktionen und Dienstleistungen

#### Artikel 6

##### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eigenverantwortliche Fachgruppen und Fachstellen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 7

#### *Mitgliedschaft*

- 7.1 Der Verein kennt folgende Mitglieder:
  - a) ordentliches Mitglied
  - b) Freimitglied
  - c) Ehrenmitglied
- 7.2 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Erreichung der Vereinsziele beteiligen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und ist nicht altersgebunden. Die Aufnahme wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 7.3 Freimitglied ist jedes Vorstandsmitglied und jedes ehemalige Vorstandsmitglied, das mindestens drei Wahlperioden dem Vorstand des LSB angehört hat.
- 7.4 Mitglieder und dem LSB nahestehende Personen, die sich durch besondere bleibende Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitgliedes.
- 7.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach einmaliger Erinnerung die Jahresbeiträge nicht bezahlt.
- 7.7 Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft auch aus wichtigen Gründen oder wenn mit dem Mitglied während wenigstens eines Jahres keine Post- oder Mailverbindung mehr bestanden hat, aufheben.
- 7.8 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft geht das Mitglied aller Rechte und Pflichten verlustig. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen.

### Artikel 8

#### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- 8.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag nach erfolgter Rechnungszustellung zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird durch den Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.2 Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht sowie das Recht, Vorschläge und Anträge einzubringen oder solche schriftlich dem Vorstand einzureichen.

- 8.3 Jedes Mitglied hat Anrecht auf Zustellung der Aussendungen und Informationen des LSB. Die Aussendungen und Informationen des LSB stehen auch auf der Internetseite von [www.seniorenbund.li](http://www.seniorenbund.li) zur Verfügung.
- 8.4 Jedes Mitglied hat Anrecht auf den Newsletter des LSB. Voraussetzung ist die schriftliche Anmeldung beim Sekretariat des LSB.
- 8.5 Jedes Mitglied soll die vom Vorstand einberufenen Versammlungen nach Möglichkeit besuchen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

### III. VEREINSSTRUKTUR

#### Artikel 9

##### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### Artikel 10

##### *Einberufung*

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 10.2 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 10.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche durch eine gemeinsame schriftliche Eingabe samt Traktandum beantragt oder wenn der Vorstand eine solche für erforderlich erachtet. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Grund der Eingabe der Mitglieder wird vom Vorstand innert drei Monaten einberufen.
- 10.4 Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 10.5 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und unterschrieben von mindestens zehn Mitgliedern sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen.

## Artikel 11

### *Beschlussfähigkeit*

- 11.1 Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 11.2 Die Mehrheit der Ja-Stimmen oder der Nein-Stimmen ist in jedem Falle bei allen Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme von Artikel 20 und 21 dieser Statuten, entscheidend.

## Artikel 12

### *Stimmberechtigung, Stimm-Modus*

- 12.1 An der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 12.2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehaltlich von Artikel 20 und 21. Stimmenthaltung ist zulässig.
- 12.3 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen mit Handzeichen durchgeführt. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine schriftliche Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

## Artikel 13

### *Zuständigkeit der Mitgliederversammlung*

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Genehmigung von Änderungen der Vereinsstatuten
- Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## Artikel 14

### *Leitung der Mitgliederversammlung*

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einer vom Vorstand ermächtigten Person. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## V. VORSTAND

### Artikel 15

#### *Zusammensetzung und Kompetenz*

- 15.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 15.1.1 Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 15.1.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 15.1.3 Die Vorstandsmitglieder können eine oder mehrere Fachgruppen übernehmen.
- 15.1.4 Ein Vorstandsmitglied übernimmt auch die Funktion des Vizepräsidenten.
- 15.1.5 Vorstandsmitglieder arbeiten innerhalb des Vorstandes ehrenamtlich. Bei besonderen Aufgaben kann eine Entschädigung zugesprochen werden.
- 15.1.6 Vorstandsmitglieder sind von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 15.2 Mandatsdauer
- 15.2.1 Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 15.2.2 Die Wahl des Präsidenten und zwei weiterer Vorstandsmitglieder erfolgt in geraden Jahren, die der restlichen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren.
- 15.2.3 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2.4 Der vorzeitige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Er ist dem Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich einzureichen.
- 15.3 Der Vereinsvorstand leitet den Verein und kann folgende operative Organisationseinheiten einrichten:
- Geschäftsführung
  - Fachstellen
  - Fachgruppen
  - Sekretariat
- 15.4 Das Zeichnungsrecht besteht durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 15.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so gilt in der darauffolgenden Vorstandssitzung das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei



Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## Artikel 16 *Zuständigkeiten*

### 16.1 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand informiert die Mitglieder in regelmässigen Abständen über die Vereinstätigkeit.

Der Verein nutzt ein Symbol oder Logo, das auf Dokumenten, Internetauftritt, sozialen Medien und Emails genutzt wird. Der Vorstand entscheidet über das zu nutzende Symbol oder Logo.

### 16.2 Aufgaben und Zuständigkeiten von Fachgruppen

Es obliegt dem Vorstand, bei Bedarf Fachgruppen einzurichten.

Einer Fachgruppe können angehören:

- Vereinsmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Gönner und sonstige natürliche und juristische Personen

Fachgruppen werden in der Regel durch Vorstandsmitglieder geleitet. Sie konstituieren sich selbst.

### 16.3 Aufgaben und Zuständigkeiten von Fachstellen und Sekretariat

Mit den Stelleninhabern von Fachstellen und Sekretariat werden Arbeitsverträge abgeschlossen. Die Stelleninhaber sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

## Artikel 17 *Besondere Zuständigkeiten*

### 17.1 Präsident

- a) Er vertritt den LSB nach innen und aussen.
- b) Er führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen des LSB.
- c) Er überwacht und koordiniert die Aktivitäten der Organe des LSB.
- d) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des LSB verantwortlich.
- e) Im Bedarfsfall kann er Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- f) Er beruft die Vorstandssitzung je nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ein.

- g) Er leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- h) Er kann bei Bedarf durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

#### 17.2 Vizepräsident

- a) Er übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit Rechten und Pflichten.
- b) Ihm können bestimmte Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

#### 17.3 Kassier

- a) Dem Kassier obliegt die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins.
- b) Er kann auf Beschluss des Vorstandes bestimmte Aufgaben auslagern.

#### 17.4 Vorstandsmitglieder

- a) Vorstandsmitglieder leiten in der Regel Fachgruppen in eigener Kompetenz.
- b) Sie halten sich an die finanziellen Regelungen des LSB.
- c) Sie berichten über ihre Aktivitäten an den Vorstandssitzungen.

### Artikel 18

#### *Geschäftsausschuss*

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Seine Aufgaben sind

- Behandlung dringender Geschäfte
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung von Stellungnahmen gegenüber Dritten

Seine Arbeitsergebnisse sind an der darauffolgenden Vorstandssitzung vorzulegen.

## VI. KONTROLLORGAN

### Artikel 19

#### *Revisionsstelle*

Der Verein bedient sich einer externen Revisionsstelle. Diese prüft die Bilanz, das Inventar, die Gewinn- und Verlustrechnung und die sonstige Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr bestellt.

## VII. Änderung der Statuten

### Artikel 20

#### *Statutenänderung*

- 20.1 Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.  
Statutenänderungen sind nur zulässig, wenn sie fristgerecht auf der Einladung aufscheinen und traktandiert sind.
- 20.2 Ein Antrag auf Abänderung der Statuten des LSB durch ein oder mehrere Vereinsmitglieder, über welchen die ordentliche Mitgliederversammlung zu befinden hat, muss schriftlich begründet spätestens 30 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten gesendet werden.
- 20.3 Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## VIII. Vereinsauflösung

### Artikel 21

#### *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur zulässig, wenn die Auflösung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf dem Traktandum aufscheint. Über die gemeinnützige Verwendung des verbleibenden Vermögens unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge.

Bei Uneinigkeit wird das verbleibende Restvermögen dem LRK zur treuhänderischen Verwaltung und Übergabe an einen inländischen Nachfolgeverein mit gemeinnützigem Zweck und ähnlichen Zielen übertragen. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren kein Nachfolgeverein gefunden worden sein, wird das verbleibende Restvermögen einem vom Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK) ausgewählten Projekt zugeführt.

Erstellung: 11. Juni 1994

Änderung: 20. März 2002

Änderung: 22. März 2006

Änderung: 14. April 2010

Änderung: 12. April 2011

Änderung: 18. April 2012

Änderung: 02. Juni 2024







